

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2299-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
08.03.2017	Jugendhilfeausschuss	V			
16.03.2017	Finanz- und Personalausschuss	V			
27.03.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Übernahme von Trägeranteilen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen freier Träger

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Übernahme von 40 % der gesetzlich geregelten Trägeranteile für freie Träger von Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2017 befristet bis zum 31.07.2018.

Grundlagen zur Gewährung des zusätzlichen Betriebskostenzuschusses sind in einem zwischen der Stadt Oberhausen und den freien Trägern abzustimmenden neuen Vertrag zu regeln. Die Verwaltung wird als Grundlage für die Vertragsverhandlungen mit den freien Trägern den beigefügten Vertragsentwurf verwenden.

Bereits bestehende Regelungen zur Übernahme von Trägeranteilen wie z. B. bei befristeten Platzausweitungen in Kindertageseinrichtungen bleiben hiervon nach wie vor unberührt.

Die mit den erhöhten Zuschüssen an die freien Träger verbundenen Mehrbelastungen für die Stadt Oberhausen in Höhe von aktuell 1.066.327 € wurden im Haushaltsplan 2017 beim Produkt 060101 – Kinderbetreuung, Sachkonto 531 800 „Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche“, Auftrag 310006010101 „Betriebsführung“ berücksichtigt und entsprechend in der Finanzplanung veranschlagt.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Gohlke o. V. i. A. (Jordan-Ecker)	Münich	Tsalastras	Schranz
22.02.2017	22.02.2017	23.01.2017	27.01.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2299-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ – siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

Am 26.08.2015, Vorlagennummer B / 16 / 1042-02, wurde die Übernahme von 40 % der gesetzlich geregelten Trägeranteile für freie Träger von Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2016 bis zum 31.07.2017, jedoch längstens bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen beschlossen. Mit Auslaufen des Vertragsverhältnisses zum 31.07.2017 bedarf es des Abschlusses einer neuen vertraglichen Regelung (Verlängerung).

Der KiTa Zweckverband hat schriftlich um Prüfung der Übernahme der Erhöhung des zusätzlichen Betriebskostenzuschusses von 40 % auf 50 % des gesetzlichen Trägeranteils gebeten. In Gesprächen mit dem Jugendamt hat der Trägervertreter konkretisiert, dass eine Erhöhung des freiwilligen Zuschusses in 2018 begrüßt würde.

Zum 01.08.2016 trat die Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung in Kraft. Eine wesentliche Änderung ist die Erhöhung der Kindpauschalen um 3 % gegenüber den Beiträgen für das Kindergartenjahr 2015/2016. Dennoch ist diese Erhöhung nicht auskömmlich, um unter anderem die jährlich steigenden Personalkosten zu finanzieren.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände legte im September 2016 ein Positionspapier zur grundlegenden Überarbeitung des KiBiz vor. Die darin enthaltenen Eckpunkte zur Neuausrichtung der Finanzierungsstrukturen erläutern die zukünftige Berechnungsgrundlage zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

Konkrete Zahlenmodelle werden jedoch in dem Positionspapier nicht vorgestellt. Das neue Gesetz soll bis zur parlamentarischen Sommerpause 2018 verabschiedet sein, ein Jahr vor Inkrafttreten am 01.08.2019.

Eine detaillierte Planbarkeitsgrundlage für die Träger und das Jugendamt besteht somit erst im Sommer 2018.

In der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung nach § 78 SGB VIII formulierten die Träger den Bedarf, den Vertrag mit Blick auf die Platzplanung für das Kindergartenjahr 2017/2018 zu verlängern. Die Verlängerung sollte unbefristet bis längstens zum Eintritt gesetzlicher Änderungen erfolgen. Eine Sonderkündigung soll in den Vertrag unter § 5 Abs. 2 aufgenommen werden.

Man verständigte sich zunächst, auch der KiTA-Zweckverband, auf Festsetzung der Übernahme des zusätzlichen 40 % Trägeranteils.

In der Verwaltungsvorstandssitzung am 13.12.2016 wurde beschlossen, im Februar 2017 ein Gespräch bezüglich der perspektivischen Entwicklung der Übernahme des zusätzlichen 40 %-Trägeranteils mit den Trägern unter Einbindung des Kämmerers zu führen. Ergebnis des Gespräches ist, den Vertrag über die Übernahme des zusätzlichen Betriebskostenzuschusses in Höhe des jeweils vom Träger gesetzlich zu erbringenden Eigenanteils für alle Träger bei 40 % zu belassen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2299-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

und den Vertrag befristet bis zum 31.07.2018 zu verlängern. Im Oktober 2017 wird erneut über die Fortführung des Vertrages beraten.

Bereits bestehende Regelungen zur Übernahme von Trägeranteilen wie z. B. bei befristeten Platzausweitungen in Kindertageseinrichtungen bleiben durch die neuen vertraglichen Regelungen nach wie vor unberührt. Dies sichert die Kindertageseinrichtungen der freien Träger in ihrem Bestand und trägt dazu bei, die Erfüllung des gegen die Stadt Oberhausen gerichteten Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung nicht zu gefährden.

Hiernach erhalten die kirchlichen Träger rd. 776.186 €, andere freie Träger rd. 180.021 € und Elterninitiativen 110.120 € als zusätzlichen Zuschuss zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Oberhausen.

Grundlagen zur Gewährung des zusätzlichen Betriebskostenzuschusses wie z. B. Zweckbindung, Vertragslaufzeit etc. werden durch einen zwischen der Stadt Oberhausen und freien Trägern geschlossenen Vertrag geregelt.

Die Kosten für die Übernahme des Trägeranteils belaufen sich aktuell auf 1.066.327 €/Jahr und wurden im Haushaltsplan 2017 beim Produkt 060101 – Kinderbetreuung, Sachkonto 531 800 „Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche“, Auftrag 310006010101 „Betriebsführung“ berücksichtigt und entsprechend in der Finanzplanung veranschlagt.

Es erfolgt eine monatliche Auszahlung an die Träger, analog der Abschlagszahlungen zu den Betriebskostenpauschalen.

Anlage/n

Vertrag zur Übernahme von Trägeranteilen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen freier Träger

Vertrag

zwischen

1. der Stadt Oberhausen, Bereich 3-1 Kinder, Jugend, Bildung, vertreten durch den Oberbürgermeister Daniel Schranz sowie die Beigeordnete für Familie, Bildung, Soziales Elke Münich, 46042 Oberhausen, im Folgenden „Jugendamt“ genannt,

und
2. [Name und Adresse des Trägers einfügen],
im Folgenden „Träger“ genannt.

§ 1

Rechtsgrundlagen

- (1) Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gehört gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 22 – 25 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Gemäß § 24 SGB VIII besteht für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Darüber hinaus haben Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder unter 1 Jahr sind unter bestimmten, in § 24 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege zu fördern.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, Kindern in der Stadt Oberhausen im oben genannten Umfang eine Kindertagesbetreuung zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII sollen Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie geeignete Einrichtungen betreiben, diese Aufgabe übernehmen.
- (3) Die Regelungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) gelten in vollem Umfang.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Auf der Grundlage des § 20 KiBiz gewährt das Jugendamt je nach Art der Trägerschaft einen Zuschuss zu den Kindpauschalen. Der Träger hat den verbleibenden Betrag als Eigenanteil (gesetzlicher Trägeranteil) selbst aufzubringen.
- (2) Zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz und der bedarfsgerechten Bereitstellung von Plätzen gewährt das Jugendamt dem Träger einen zusätzlichen Zuschuss. Mit diesem Zuschuss reduziert sich der gemäß § 20

Abs. 1 KiBiz aufzubringende gesetzliche Eigenanteil. Vom gesetzlichen Trägeranteil werden ab dem 01.08.2017 gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 27.03.2017 40 % übernommen.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung des freiwilligen Zuschusses

- (1) Die Finanzmittel, die durch diesen Vertrag bereitgestellt werden, sind zur Deckung des Trägeranteils entsprechend § 20 Abs. 1 KiBiz zu verwenden.
- (2) Der Träger unterstützt das Jugendamt (Vermittlungsstelle) insbesondere in zwingenden Notfällen unter Ausschöpfung der zulässigen Platzzahl durch die Aufnahme von Kindern, deren Rechtsanspruch gesichert werden muss.
- (3) Die Träger gestalten ihre Kriterien zur Vergabe von Betreuungsplätzen dahin gehend, dass in Oberhausen wohnende Kinder eine vorrangige Berücksichtigung finden.
- (4) Bei der Aufnahme von Kindern auf Ganztagsplätzen und unter 1-jährigen Kindern hat der Träger die Bestimmungen des § 24 SGB VIII zu beachten.

§ 4

Finanzierung

- (1) Das Jugendamt gewährt dem Träger unter den in § 3 genannten Voraussetzungen einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 40 % des jeweils für ein Kindertageseinrichtungsjahr aufzubringenden gesetzlichen Trägeranteils. Basis für die Höhe des Zuschusses sind die im jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahr vorgehaltenen Betreuungsplätze, für die es keine anderweitige Regelung zur Übernahme von Trägeranteilen gibt.
- (2) Die Zahlung des zusätzlichen Zuschusses erfolgt zu gleichen Anteilen jeweils zum 01. eines Monats.
- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eines Kindertageseinrichtungsjahres im Nachhinein ein geringerer Zuschussbetrag, ist der zuviel gezahlte Betrag durch den Träger zu erstatten. Erhöhen sich die Kindpauschalen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres aufgrund der Nachmeldung von Kindern mit Behinderung, erfolgt nach Ablauf des Kindertageseinrichtungsjahres eine Neuberechnung des Zuschusses und ggf. eine Nachzahlung. Die Verwendung der Mittel ist bis zum 28.02. des auf das Ende des Kindertageseinrichtungsjahres folgenden Kalenderjahres mit dem nach KiBiz üblichen Verwendungsnachweis nachzuweisen. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur sofortigen Rückforderung des Zuschusses. Im Falle der Rückforderung ist der zu erstattende Betrag ab dem Zeitpunkt der Auszahlung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins jährlich zu verzinsen. Das Jugendamt kann

nach eigenem Ermessen von einer Geltendmachung des Zinsanspruches absehen, wenn der Träger die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat. Die Stadt Oberhausen ist zur Prüfung der Nachweise berechtigt.

§ 5

Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag ist für die Zeit vom 01.08.2017 bis zum 31.07.2018 gültig. Auf ein ordentliches Kündigungsrecht wird beiderseitig bis zum Ablauf des Vertrages verzichtet. Zur Fortführung des Vertragsverhältnisses bedarf es des Abschlusses einer neuen vertraglichen Regelung. Diese kann ausschließlich aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt erfolgen.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Auflösung des Trägers,
 - zweckwidrige Mittelverwendung.

Die außerordentliche fristlose Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

- (3) Bisherige Regelungen zur Übernahme von Trägeranteilen durch das Jugendamt bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 6

Änderung und Ergänzung des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien in Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn man die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.

Für die Stadt Oberhausen

Der Oberbürgermeister

Beigeordnete

D. Schranz

E. Münich

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Für den Träger

Datum, Unterschrift